

Des
Heiligen Röm. Reichs = Stadt

St S S,

Wiederholt = und erneuerte

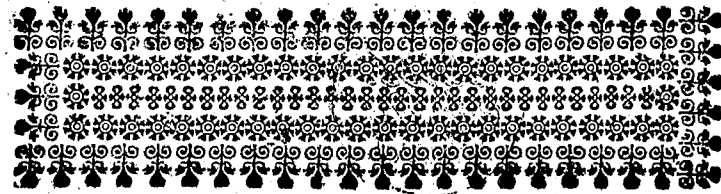
Ordnung /

Die
Oberhändige Frauen / Heb = Ammen
und Führerin betreffend / wessen sich dieselbe
in ihrem Amt und Beruff verhalten
sollen.

Univ. Bibl.
München



Im Jahr M. DCC. XXXVII.



I.



Wiß in einem jeden wohlbestell-
 ten Stadt-Regiment oder Gemeinde, Notthwendigkeit erfordern
 unterschiedliche Oberhändige Frauen, Heb-Äm-
 Heb-Ämnen und Führerin men und
 nothwendig erfordert werden, Frauens-
 ist aus denen Personen/
 öfttern unglücklichen Fällen, die bey bey denen
 schweren gefährlichen Geburten, Geburten.

ermanglenden Beystands einer geschickten und erfah-
 renen Heb-Ämnen, leider! vorzugehen pflegen, nicht
 schwer zu ermessen. Je nützlicher aber solche Perso-
 nen sind, je nothwendiger ist's auch, daß zu solchem
 Amt und Berriehung, tüchtige und erfahrene Weib-
 er erwählet, unterrichtet, verheydet, und mit Besol-
 dung und Freyheit versehen werden.

II.

Ehe aber eine Heb-Ämne oder Führerin bestellt Der Heb-
 und angenommen werde, solle selbige Ämnen und
 von denen hierzu bestellten Medicis, und Oberhän- Führerin
 digen Frauen, wie ingleichem auch durch einen Examina-
 Geistlichen, examinirt werden, und wann sie sowol tion.
 Lebens und Wandels, als Wissenschaft und Lesens
 halber

halber tauglich befunden, und mit einer Attestation beydes vom Herrn Medico., als dem Herrn Geistlichen versehen worden, so solle selbige von Einem Löbl. Steuer=Umt, allwo sie erst-berührte attestationen gehorsamlich vorzuweisen hat, auf diese Ordnung *respective* in würckliche End= Pflicht und Gelübde genommen werden, und Krafft derselben versprechen, daß sie Tag und Nacht sich zu Haus finden lassen, und von der Stadt, ohne eines Hochlöbl. Magistrats Erlaubnuß, nicht ausweichen, auch sich Gottsförchtig, Gewissenhaft, aufrichtig, vergnügtsam, ehrbar, wachsam und nüchtern verhalten, auch ihr anbefohlenen Amt mit sorgfältigem, angelegenem Fleiß und Treu verrichten solle und wolle: Die auch dem Mißbrauch Göttlichen Namens mit Seegensprechen, und allem anderem Aberglaubischen Wesen mit nichten nachhänge.

III.

Wann dann die Wehemutter oder Heb=Amme, oder auch eine Führerin, zu einer Frauen erfordert wird, solle sie sich so Tags als Nachts, den Armen nicht weniger als den Reichen, williglich einstellen; Ja auch bey Unehlichen Geburten allezeit willfährig erscheinen, und möglichste Hülff leisten.

IV.

Sie solle auch ein gutes Heb=Ammen=Buch, oder dergleichen Unterricht wohl gelesen, und sich bekandt gemacht haben, auch sowol bey gemeinen glücklichen oder natürlichen, als auch bey schweren Geburten

Sollen fleißig zu Haus und von gutem Lebens= Wandel seyn.

Sollen dem Aberglaube nicht ergeben seyn.

Auserfordern jeder mann willig bespreingen.

Sollen in ihrer Profession wohl unterrichtet seyn.

burten gewesen, und was bey allerhand schweren sorglichen Geburten, und gefährlichen Zufällen die Nothdurfft erfordert, und ihr zu wissen und zu thun gebühret, wohl unterrichtet seyn.

V.

Ferner solle sie auch selbstn Kinder gebahren haben, und neben einem guten Verstand, noch bey mittelmäßigem Alter, und vermöglichen Leibs=Kräften und geschickten Gliedern seyn.

Sollen selber Kinder gebahren und gute qualitzzeit haben.

VI.

Und weil bekandt, wie neben anderem Unglück, auch Geburts=Hindernüssen durch Furcht, Scheu, Schröcken und dergleichen, bey schwangern und kreisenden Weibern erweckt werden können, als muß eine Heb=Amme oder Führerin sich selbst hüten, daß sie die Frauen mit Erzehlung allerhand unglücklichen Geburts=Fällen, und dergleichen Dingen, nicht furchtsam und schüchtern mache: Hingegen muß sie, zumal blöden Weibern, mit Leutseeligkeit und freundlichem Zuspruch, auch Anziehung angenehmer und frölicher Exempel, begegnen, und deren beängstetes Herz nach Vermögen beruhigen, auch nach erbeschender Nothdurfft, aus Gottes Wort einigen Trost zusprechen.

VII.

Sie solle auch, um schnöden Gewinns willen, eine Frau vor der rechten Zeit zur Geburts=Arbeit nicht antreiben, noch auch bey innstehender Geburt sie wider die Natur aufhalten, oder gar verlassen,

Vor der Zeit die Gebährende nicht antreiben. wann

wann sie etwan zu einer andern begehrt würde. Und da es sich in Genesung mit einer oder anderen Frauen etwan verlängeren oder verweilen sollte, solle die Heb-Amme von derselbigen Frauen, sie seye reich oder arm, ehe und zuvor nicht gehen, bis sie des Kindes genesen, und dasselbige versehen worden, es wäre dann Sach, daß die Heb-Amme aus ehebaffter Noth, zu einer andern Frauen zu gehen, erfordert und gedrungen würde, so solle sie alsdann zuvor, und ehe sie von solcher Frauen gehet, dieselbige und das Kindlein mit einer andern Heb-Ammen oder Führerin versehen, damit auf ein oder anderen Weg nichts verabsaumet werde, und Verwahrlosung vermitteln bleiben möge.

Ohne ehebaffte Noth/ und Gegenwart einer andern/ die Gebärende nicht verlasslen.

VII.

Es solle auch eine Heb-Amme oder Führerin in gebührenden Dingen verschwiegen seyn, und nicht von Weibern ausbreiten, was die Natur verborgen haben will.

Derer Verschwiegenheit.

IX.

Hingegen, wann sie aus gewissen Zeichen und Anmerkungen, oder auch aus anderen Anzeigungen schwangere ledige Weibs-Personen mercket, oder Uneheliche Geburten sich ereignen, solle sie Gelegenheit suchen, die uneheliche Dirnen ernstlich abzumahnern, daß sie der Frucht durch treibende Arzneyen, Alderlassen, mit starcker Bindung ihres Leibs, und andern dergleichen Stücklein, keinen vorsätzlichen Schaden zufügen, oder von andern mörderischen Gehülffen solchen zufügen lassen, wie solches ihre Pflicht

Ihre Ermahnung an verdächtige ledige Weibs-Personen.

Pflicht und Gewissens-Schuldigkeit sonderlich erfordert.

X.

Begeben sich schwere, sorgliche oder gefährliche Geburten, welche der Mutter und Kindes Gesundheit oder Leben gefährlich machen, solle die Heb-Amme solches nicht lang verhalten, sondern alsbald (und nicht allererst, wann die Sach verderbt, und nicht wol mehr zu helfen ist, wie die leidige Erfahrung bishero erwiesen,) nach einem Medico trachten, demselbigen, wie es mit der gebährenden Frauen und dem Kind beschaffen, eigentlich entdecken und zu erkennen geben, damit, so viel möglich, bey Zeiten Rath geschafft, und sowol der Mutter als dem Kind, vermittelst Göttlichen Beystands, gebührende Hülff-leistung geschehen könne.

Bey gefährlichen Geburten nach einem Medico zu trachten.

XI.

Dafern die gebährende Frau, aus Furcht der Schmerzen, nicht arbeiten würde, solle die Heb-Amme solche bescheidenlich erinnern, und unterdessen mit Gedult der rechten Zeit abwarten, und wann die Frucht in rechter Form sich zur Geburt nicht schicken würde, solle sie wissen, dieselbe im Leib zu wenden und zu kehren, und solches gleich anfangs, ehe und bevor ein heraus geschnollenes Merklein oder Füslein auf-lauffet oder geschwillet, oder die Schloß- und Mutter-Wein sich wiederum schliessen möchten; Auch so es lang mit der Geburt anstehen würde, solle sie für sich nichts vornehmen, sondern die Oberhändige Frauen, und da es die Nothdurfft erfordert, hierinnen allezeit die Doctores zu Rath ziehen, und sich des Arzneyens nicht unterfangen.

Die Gebährerin bescheidenlich erinnern.

Der Frucht zu helfen wissen.

Des Arzneyens sich enthalten/ doch im Nothfall die Doctores, oder Oberhändige Frauen zu Rath zieh.

Die

XII.

Der Oberhändigen Frauen Gebühr. Die Oberhändige Frauen selbst sollen sich, außer ihren erlaubten Arznei- und sichern Haus-Mitteln, anderer Medicamenten nichts annehmen, sondern solche, vermög eines Hoch-Löbl. Magistrats Ordnung, den Doctoribus überlassen, und wosfern es sich gefährlich anlassen sollte, alsbald dahin trachten, daß ein Medicus unverzüglich beruffen werden möchte.

XIII.

Was von einer Heb-Ämme vor Wissen-schaft in der Geburts-Stund erfordert werde. Eine Heb-Ämme solle auch klug und verständig seyn, die rechte Zeit und Stund zur Geburt zu erkennen, lernen, auch die rechte Wehen zu unterscheiden wissen, auf daß sie allezeit fertig und geschickt seyn, auf solchen Fall die schwangere Frauen in ihr Bett, oder auf den Wehe-Stuhl zu bringen, welches ein Werck grosser Wichtigkeit ist, damit, wann sich das gewöhnliche Wasser zu weissen beginnt, sie die rechte Zeit, dem Kind zu helfen, nicht verlieren möge; Dann indem diese Gelegenheit verfaumet, so wird der Weg der Natur trucken, daß sich dannenhero eine schwere Geburt ereignet.

XIV.

Solle die Gebährenden geschicklich und vernünftig zu trachten wissen. Es sollen sich auch die Heb-Ämnen gegen den gebährenden Frauen aller Unbescheidenheit, mit ungebührlichem Zumuthen, übertreiben, ungeschicktem Greiffen, (dadurch manchmalen sehr gefährlicher und fast unwiederbringlicher Schaden verursacht worden, wie unterschiedliche laidige Exempel bezeugen,) oder in andere dergleichen Weg, gänzlich enthalten,

balten, sondern gegen denselbigen nach einer jeden Vermöglichkeit, nachdem sie starck oder schwach ist, vernünftiglich handeln: Wann aber ein gebährendes Weib auch, bey sich ereignender natürlicher Geburt, ihre Gebühr nicht recht in Obacht nehmen, sondern die Schmerzen fliehen, faul, schläfferig und verdrossen sich aufführen würde, so solle die Heb-Ämme derselben mit ernstlichen Worten beweglich zusprechen, daß sie sich selbst und ihr Kind nicht verwahren, sondern ihrer Schuldigkeit und Gebühr gemäß sich verhalten solle, sonst sie deswegen dem Allwissenden Gott schwere Rechenschaft werde geben müssen.

Denen Faulen ernst- und beweglich zu reden.

XV.

Nach der Geburt solle die Heb-Ämme der Kinder Mutter Leib der Gebühr nach wohl verwahren, wie auch in Ablösung des Kindleins und der Nachgeburt, fürsichtig und bedachtsamlich handeln. Insonderheit sollen die Heb-Ämnen ihnen höchlich angelegen seyn lassen, bey Ablösung der Nachgeburt, das Geblüt in der Nabel-Schnur mit nichten zu dem Nabel des Kindes, sondern vielmehr von demselbigen hinweg, und in allweg der Nachgeburt zuzuziehen, weilsonsten durch dieses unreine Geblüt, den Kindern vielerley Krankheiten verursacht würden, welche hierdurch vermitten bleiben können: Es solle auch in Verbindung der Nabel-Schnur guter Fleiß angewendet werden, damit nicht durch einige Verwahrung, überflüssiges und gefährliches Blut-vergießen sich ereignen möchte. Es sollen auch hiermit die Heb-Ämnen ernstlich erinnert seyn, die Nabel-Schnur

Was Sie nach der Geburt zu beobachten.

Wie bey den Kindern mit der Nabel-Schnur zu verfahren.

Schnur an den Kindern nicht gewaltsam abzureißen, oder vor der Zeit mit den Nägeln abzuwickeln, sondern hierinnen der Natur ihren ordentlichen Lauff lassen, biß sie sich von selbstem scheidet.

XVI.

Wey ver-
blüthener
Frucht in
Mutterleib
auf Begeh-
ren nebst
dem Wund-
Arzt / auch
einen Medi-
cum erbit-
ten lassen.

Wosfern es sich begeben, daß bey einer gefährli-
chen und lang anstehenden Geburt, das Kind in
Mutterleib Todes verführe, und deswegen die Ent-
bürdung solcher verblichenen Leibes-Frucht, auf alle
verordnete innerliche und äußerliche Mittel, aller-
dings unmöglich fallen würde, und die Mutter, neben
den nächsten Anverwandten selbstem, einen erfahrenen
Wund-Arzt verlangten, solcher todten Leibs-Frucht,
mit behutsamen Handgriffen und Instrumenten, aus
dem Leib heraus zu helfen, wie in vielen vornehmen
Städten gebräuchlich, um, endlich der Mutter Le-
ben, nächst Göttlicher Hülff zu erretten, so solle sol-
che Operation nicht ohne Vorwissen, Consens und
Gegenwart eines Medici, wohl-bedächtlich vorge-
nommen werden.

XVII.

Sollen ihr
schweres
Amt / bey
obhabender
großer Ver-
antwortung / mit
aller Sorg-
falt verrich-
ten.

Es solle endlich auch die Heb-Ammen, daß sie
ihr anbefohlenen Amt getreulich, sorgfältig und fleiß-
sig verrichten, und ihnen solches höchlichen angele-
gen seyn lassen, auch dieses antreiben, daß sie beden-
cken sollen, wie viel ihnen anvertrauet wird, woran
sowol unsers Allergütigsten Schöpffers Wohlgefäl-
len, als auch vieler Christlichen Eheleute und Kinder
Freud und Leyd, Glück und Unglück haßtet: Sol-
chem nun, so sie nicht gebührlich und getreulich vor-
stehen,

stehen, werden sie zeitliche grosse Verantwortung,
und dormalinst vor Gott, dem Allwissenden Rich-
ter, schwere Rechenschafft zu geben haben.

XVIII.

Und weil durch Göttliche wunderbare Ver-
hängnuß, je zuweilen geschicht, daß seltsame und
monstrose Wunder-Geburten sich ereignen und her-
vor thun, welche durch die Heb-Ammen und andere
anwesende Weiber gern versteckt, und verborgen ge-
halten, auch alsobald, ohne fernere Untersuchung und
Besichtigung, begraben werden, als sollen die Ober-
händige Frauen und Heb-Ammen hiermit ernstlich
erinnert, und ihnen, aus erheblichen Ursachen, bey
ihren Eyden anbefohlen seyn, solche seltsame Wun-
der-Geburten nicht eher zu beerdigen, ehe und dann
sie vorhero Löblichem Steuer-Amt angezeigt wor-
den, welches dann, erheischender Nothdurfft nach,
dergleichen Mißgeburt entweder durch einen Medi-
cum besichtigen zu lassen, oder andere behörige Ver-
fügung zu thun, wissen wird.

XIX.

Und wann sich zu Zeiten begibt, daß die Kind-
lein, etwan grosser Schwachheit halben, gäh- oder
Noth-getaufft werden müssen, so solle den Heb-Am-
men hiermit bey ihren Eyden auferlegt seyn, kein
solch Kind ehe und zuvor Noth-zutauffen, biß es
gang und gar von Mutterleib in die Welt geböhren.

XX.

Sollen keine Noth-Tauff bey der Mutter Leib vornehmen/

Sondern das verdeckte Kind Gott befehlen.

Wosfern aber die Noth also vorhanden, daß zu besorgen, daß das Kind von Mutter-Leib lebendig nicht kommen möge, sollen sie das Kind bey der Mutter Leib nicht tauffen, in keinen Weg, sondern in Gegenwart der beywesenden Personen, dasselbig Kindlein, das sich erzeiget, und noch ganz verdeckt ist, Gott dem Allmächtigen mit folgenden, oder dergleichen Worten befehlen: Ach lieber GOTT, himmlischer Vatter, lasse dir dieses Kindlein durch Christum deinen Sohn, unsern Herren und Erlöser, befohlen seyn, und nehme es zu dir, dieweil dein Göttlicher Will es uns nicht in die Hände geben will. Oder mit diesen Worten: Herr Jesu Christe, du hast ein Wohlgefallen an den Kindlein, die dir werden zugebracht, und nimmst sie gern an zu dem ewigen Leben, dann du hast gesagt: Lasset die Kindlein zu mir kommen, dann solcher ist das Reich Gottes; Hierauf übergeben wir dir dieses Kindlein, nicht auf unsern Armen, sondern durch unser Gebett, dir unserem Seligmacher, nehme es an, und lasse es deiner Erlösung am Creutz erworben, ewig befohlen seyn, Amen.

XXI. Es

XXI.

Es sollen auch die Heb-Ammen, wann sie ein schwaches Kindlein Noth-tauffen müssen, keine andere dann nachfolgende Wort darunter gebrauchen: Ich tauffe dich im Namen Gottes des Vatters, und des Sohnes, und des Heiligen Geistes, Amen. Wann nun solche Noth-Tauff beschehen, solle solch Kindlein nichts destoweniger in die Kirchen für die Gemeine Gottes öffentlich getragen, und dem Diener des Worts, in Beyseyn der Gebattern, Tauff-Patzen oder Zeugen, so bey solcher Noth-Tauff gewesen, dasselbig angezeigt werden, welcher alsdann solch Noth-getaufft Kindlein, samt und neben den andern, durch das Gebett, Gott befehlen solle.

XXII.

Sobiel dann der Heb-Ammen Lohn betrifft, sollen sie über den ihnen insonderheit bestimmten Lohn, so da ist Sechs Kreuzer, niemand wider seinen Willen, es sey Reich oder Arm, beschweren, sondern sich an demselbigen, und was ein jedes aus gutem Willen ihnen ferner gibt, begnügen lassen, es wäre dann Sach, daß eine etliche Tag bey einer Frauen seyn, und aufwarten müßte, alsdann ihr, der Willigkeit nach, auch in allweg gelobnet werden solle.

XXIII.

Es sollen auch die Heb-Ammen bey ihren Kindern zu den keinem Kind selbst lösen, sondern da es die Noth durfft, einem Kind zu lösen, erfordern würde, solle hierer solches

B 3

solches mit Wissen der Eltern, allein durch einen Wund-Arzt geschehen.

XXIV.

Heb-Ammen
und Führe-
rin / sollen
aufeinander
gute Auf-
sicht haben.

In allen und jeden obbeschriebenen Puncten und Articulen sollen die Heb-Ammen auf die Führerin, desgleichen hinwiederum die Führerin auf die Heb-Ammen, ihre fleißige Acht und Aufmercken haben, und welche von der anderen, daß sie in einem und dem andern, so ihre Ordnung, Pflicht und Eyd aufweist, nicht ein Genügen thäte, innen und gewahr wurde, dasselbige unverzüglich an die verordnete Oberhändige Frauen, oder nach dem die Sach beschaffen, an das Lößlich Steuer-Amt gelangen lassen.

XXV.

Der Ober-
händigen
Frauen Ge-
walt über
die Heb-
Ammen und
Führerin.

Letztlich so sollen auch die obgemeldte verordnete Oberhändige Frauen vollen Gewalt und Macht haben, ihnen auch von Eines Ehrsamen Raths wegen hiermit aufgetragen seyn, zu gewissen Zeiten, wannes sie für nothwendig ansehen wird, unter bemeldten Heb-Ammen und Führerin ordentliche Verhör anzustellen, und dieselbe zu examiniren, da sie dann, einer oder der andern halben, solche Mängel befinden würden, so nicht zu leyden, und deswegen straffbar seyn, sollen die Oberhändige Frauen Macht haben, denenselbigen zu gebieten, den Schild in etlichen Wochen nicht mehr aufzuhengen, welche aber gegen ihnen, den Oberhändigen Frauen, ungehorsam, unfleißig und gefährlich handeln würden, dieselbe sollen sie den Herrn Städt-Rechnern anzeigen, damit sie in andere Weg abgestrafft werden.

Heb-

Heb-Ammen Eyd.

Auf das alles und jedes obgeschriebene nun, so solle eine jede Heb-Amme schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen, daß sie der armen und reichen Frauen warten, und ohne des Herrn Bürgermeisters, oder der Herrn Städt-Rechner Erlaubnus, sich auß der Stadt zu niemand, wer das auch sey, begeben wolle, sondern welche Frau, sie seye Reich oder Arm, zuerst nach ihr schicken würde, sie zu derselbigen ohne Verzug kommen, und ihr helfen, die Frauen auch, über dero Vermögen, nicht übertreiben, oder übernöthen, anderst dann die Nothdurfft erfordert, und von derselben keiner, zu deren sie in ihren Kinds-Nothen beruffen, und noch nicht entlediget, zu einer andern Frauen, (ohne ihr der gebährenden Frauen Willen und Erlaubnus) gehen, auch deren keine über den gewöhnlichen Lohn der Sechs Kreuzer steigern oder beschweren solle, außserhalb was eine sonsten ihr weiters auß gutem Willen gern gibt. Sich auch sonsten in allen

len gestalten Sachen, und nach jeglicher Frauen Gelegenheit, Armuth und Weill, so sie anwenden solle und müsse, mit allem Fleiß und Sorg richten, wie es sich gebühren wird, und sie solches gegen Gott dem Allmächtigen und der Obrigkeit zu verantworten getrauet, alles getreulich und ohne Gefährd.

Der Führerin Gelüb.

In jede Führerin die solle an Endstatt geloben, daß sie zu jederzeit, Tags und Nachts, wann man ihrer zu den gebährenden Frauen bedarff, und sie erfordert wird, gewärtig seyn, zu einer jeglichen, sie seye Reich oder Arm, ohne Verweigerung gehen, und daselbsten das beste und treulichste helfen, auch von keiner Frauen einige Belohnung, es seye wenig oder viel, für ihre Arbeit fordern oder nehmen, (außerhalb was ihr auß gutem Willen von Vermöglichen geschenckt und verehrt wird) sondern sich ihres bestimmten Lohns, so ihr von gemeiner Stadt wegen verordnet, gemügen lassen, und sich

sich sonst bey jeglicher Frauen, nach Gelegenheit der Fall, also erzeigen, und verhalten solle, wie sie solches gegen Gott dem Allmächtigen, und der Obrigkeit zu verantworten getrauet, alles getreulich und ohne Gefährde.

Derjenigen Frauen / welche über die Heb-Ammen und Führerin zu Aufseherinnen verordnet, Gelüb.

Die Frauen, welche über die Heb-Ammen und Führerin zu Aufseherinnen verordnet, die sollen an Endstatt geloben, daß sie zu allen und jeden Zeiten, bestes ihres Vermögens, auf alle Heb-Ammen und Führerin ihr fleißig Aufsehen haben, denselbigen jederzeit, da es die Nothdurfft erfordert, guten und satten Unterricht und Lehr geben und mittheilen, besonders aber, da man ihrer zu solchen Frauen, bey welchen es der Geburt halben gefährlich stehen sollte, bedürfftig, sie sich auf Erfordern, unwaigerlich daselbsthin verfügen, und bestens ihres Verstands

stands rathen und helfen. Da sich auch eine oder die andere unter den Heb-Ammen oder Führerin nicht wie sich gebührt, in ihrem Amt verhalten, oder sonst widerspenstig, oder eigensinnig und ungehorsam erzeigen sollte oder würde, sie solche zu Red stellen, und ernstlich bestraffen, und wann die Sach und das Verbrechen von solcher Wichtigkeit, solches vor Ein Löbl. Steuer-Amt bringen; Sich auch sonst in allem getreu, gewärtig, geflissen und gehorsam, auch sonst in ihrem aufgetragenen Beruf sich dermassen verhalten und erzeigen sollen und wollen, wie Sie solches gegen Gott dem Allmächtigen und der Obrigkeit zu verantworten getrauen, alles getreulich und ohngefährlich.

E N D E.

